

Anlage 1

Begründung zu § 3 ABS bezüglich der Bildung von einem Abrechnungsgebiet in der Ortsgemeinde Charlottenberg

Abrechnungsgebiet „Charlottenberg“:

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen hat die Gemeinde in Wahrnehmung Ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen.

Bei der Ortsgemeinde Charlottenberg handelt es sich um eine zusammenhängend bebaute Ortslage, mit etwa 160 Einwohnern. Die Ortslage weist keine größeren Unterbrechungen des Bebauungszusammenhangs auf. In ihrer Gesamtheit werden den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermittelt.

In dem Abrechnungsgebiet befindet sich die K 22 (Ortsstraße), die K 23 (Holzappeler Straße) sowie die K 24, welche aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens frei gequert werden können und somit keine Zäsuren darstellen (Urteil OVG vom 21.05.2021, Az.: 6 C 11404/20).